

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Dinkelsbühl  
vom .....**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an die Entwässerungsanlage mit mechanisch-biologischer Kläranlage der Stadt oder in den Stadtteilen mit mechanischer Kläranlage anschließbares Grundstück später doch noch an das Kanalnetz dieser Anlagen angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für

dieses Grundstück nach den für die über das jew. Kanalnetz dieser Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücke geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschoßfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Bei einer Grundstücksvergrößerung in unbeplanten Gebieten ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt für Grundstücke

1. im Einzugsgebiet der mechanisch-biologischen Kläranlage Dinkelsbühl und der Stadtteile mit mechanischen Kläranlagen
  - a) pro qm Grundstücksfläche 1,80 EUR
  - b) pro qm Geschoßfläche 11,50 EUR
  
2. in Stadtteilen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage
  - a) pro qm Grundstücksfläche 1,10 EUR
  - b) pro qm Geschoßfläche 6,90 EUR

## **§ 7 Fälligkeiten**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses der Entwässerungseinrichtung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
  
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

1. im Einzugsbereich der mechanisch-biologischen Kläranlage Dinkelsbühl sowie der Stadtteile mit mechanischen Kläranlagen 3,90 EUR pro cbm Abwasser
  2. in den Stadtteilen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlagen 1,10 EUR pro cbm Abwasser
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus einer privaten Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisternen, Hausbrunnen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die dem Grundstück aus einer privaten Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen sind durch eine Meßeinrichtung zu ermitteln; die Sätze 4 bis 6 dieses Absatzes gelten entsprechend.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von diesem bis spätestens 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Stadt Dinkelsbühl vorzulegen. Bei Nachweis durch eine Meßeinrichtung hat der Gebührenpflichtige einen amtlichen geeichten Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten. Nach Installation ist die Anlage von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu überprüfen und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 3. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen ist, dass es von der im Vorjahr am 3. Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs durch das Vieh (z.B. durch den Einbau eines Wasserzählers entsprechend den Sätzen 4 bis 6 dieses Absatzes) zu führen.

- (3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
  4. entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung -WAS- (Benutzungszwang) aus Eigengewinnungsanlagen Wasser bezogen wird,

5. beim Betrieb von Eigengewinnungsanlagen der jährliche Wasserverbrauch je Einwohner auf dem Grundstück unter 40 cbm sinkt und Anhaltspunkte für unzutreffende Meßergebnisse vorliegen. Im gewerblichen Bereich müssen lediglich Anhaltspunkte für unzutreffende Meßergebnisse vorliegen,
6. die in Absatz 2 Satz 7 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 40 cbm pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach 5. und 6. wird pro Person, welche am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 40 cbm/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit 2. Wohnsitz werden mitgerechnet. Im gewerblichen Bereich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen verbrauchsbestimmenden Faktoren (z.B. Sitzplätze eines Gasthofes).

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

**§ 14**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt eine Gebührenerhöhung während des Jahres, wird die Jahreseinleitungsmenge zeitanteilig auf die verschiedenen Gebührensätze aufgeteilt.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils am Monatsletzten (12 mal jährlich) Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungsmenge fest.

**§ 15**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28.11.2008 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister